



# Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts vom 05.07.2011

Die Arbeit in der Vormundschaft hat sich seit der Reform des Vormundschaftsrechts 2011 verändert und stellt neue Anforderungen an die Jugendämter, Vormünder, freie Träger und Familiengerichte.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Qualität in der Vormundschaft und Pflegschaft zu verbessern. Es geht dabei hauptsächlich um die Konkretisierung der Personensorgepflichten und die stärkere Berücksichtigung der Mündelinteressen.

Wir möchten die Maßnahmen des Landkreises bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen aufzeigen und einen Ausblick auf anstehende Aufgaben geben.



- Monatlicher persönlicher Kontakt zum Mündel in dessen Umgebung, es sei denn, im Einzelfall sind Abweichungen geboten (§ 1793 BGB)
- Konkretisierung der Personensorgepflicht des Vormundes (§1800 BGB, § 55 Abs. 3 SGB VIII seit 05.07.2012 in Kraft)
- Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht (1837 BGB seit 05.07.2012 in Kraft)
- Jährlicher Bericht an das Familiengericht (§1840 BGB)
- Anhörung des Mündels vor der Aufgabenübertragung des Vormundes (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)
- Fallzahlbegrenzung 1:50 (§ 55 Abs. 2 SGB VIII seit 05.07.2012 in Kraft)



Das Jugendamt wacht über das Recht und die Pflicht der Eltern, Kinder zu pflegen und zu erziehen und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- die individuelle und soziale Entwicklung fördern,
- Eltern beraten und unterstützen,
- für das Wohl der Kinder und Jugendlichen sorgen,
- vor Gefahren schützen und
- positive Lebensbedingungen erhalten oder schaffen.



Aus den Aufgaben des Jugendamtes ergeben sich folgende vormundschaftrechtliche Verpflichtungen:

- das Jugendamt wird durch Beschluss zum Vormund bestellt, wenn vorrangig ein Einzelvormund, Vereins- oder Berufsvormund nicht zur Verfügung steht,
- das Jugendamt überträgt die Aufgaben des Vormundes auf einen Bediensteten,
- die Anhörung des Kindes oder Jugendlichen vor der Aufgabenübertragung,
- das Jugendamt muss die Fallzahlbegrenzung bis zu 50 Mündel für einen Vollzeitbeschäftigten gewährleisten und
- das Jugendamt hat die Verpflichtung, Vormünder zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten.



## Einzelvormundschaft

(§ 1779 BGB)

Verwandte, Bekannte  
ehrenamtliche Einzelvormünder

Keine Vergütung aus Gerichtskasse

## Verein (§ 1791a BGB)

Genehmigung des  
Landesjugendamtes  
(§ 54 (1) SGB VIII)

Keine Vergütung aus Gerichtskasse  
→ deshalb

Bestellung eines  
**Vereinsvormundes**

(Vergütung nach § 7 VBVG)

## Berufsvormund

(Vergütung wie Vereinsvormund § 7  
Vormünder und  
Betreuungsvergütungsgesetz-  
VBVG, mind. 10 Mündel)

## Jugendamt

(§ 1791b BGB)

Amtsvormünder

Amtspfleger

Gegenvormund

Keine Vergütung aus Gerichtskasse



Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für das Mündel zu sorgen und muss Entscheidungen im Rahmen der vom Familiengericht übertragenen Rechtskreise treffen:

- Personensorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht (wird in der Praxis gesondert bestellt)
- Gesundheitssorge
- Vermögenssorge
- Vertretung in Rechtsgeschäften und Teilnahme an Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter



Die gesetzlich bestimmten Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rollen grenzen den Vormund vom Sozialpädagogischen Dienst ab.

Zur Vermeidung von Überschneidungen und Interessenkollisionen sind die Bereiche in Unterschiedlichen Sachgebieten organisatorisch und strukturell abgegrenzt.

Ein Schnittstellenkonzept wurde als amtsinterne Dienstanweisung erlassen und regelt die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Informationspflichten in den Kerngeschäften.

# Rolle des Vormundes gegenüber dem Sozialpädagogischen Dienst



|                      | Vormund                                                | Soz. päd. Dienst (SpD)                          |
|----------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Verantwortung        | Mündel                                                 | Herkunftsfamilie und das Hilfeplanverfahren     |
| Weisungsgebunden     | Familiengericht                                        | Jugendamtsleitung                               |
| Rechenschaftspflicht | Familiengericht                                        | Jugendamtsleitung                               |
| Hilfe zur Erziehung  | Antragsteller/Empfänger                                | Bedarfsprüfer/Gewährer                          |
| Kinderschutz         | Grundrechtsinhaber als Personensorgeberechtigter       | Wächter/Schutzfunktion                          |
| Krisenintervention   | Kindeswohlüberwacher , bei Gefahr Einschaltung des SpD | Inobhutnahme                                    |
| Familiengericht      | Inhaber der Personensorge Berichtspflicht              | Mitwirkung im Verfahren bei dem Familiengericht |





## Personal

- ✓ Gesetzlicher Personalschlüssel von mind. 1:50 durch Aufstockung von 1,5 VzÄ in 2011 auf 4,5 VzÄ.
- ✓ Jeder Vormund hat eine den neuen Aufgaben angepasste und von der Stellenbewertungskommission bewertete Stellenbeschreibung.
- ✓ Bedarfsgerechte Qualifizierung, regelmäßiger fachlicher Austausch und Supervision sind eingerichtet.

## Arbeitszeit (Änderung der DA des Landkreises zur Arbeitszeit)

- ✓ Erweiterung des Arbeitszeitrahmens auf 6:00 bis 21:00 Uhr, auch Samstagsarbeit.
- ✓ Zum Ausgleich von Mehrstunden ist mehr als ein Tag Arbeitsbefreiung möglich.
- ✓ Zeiterfassung auch über Diensthandy per SMS ist möglich.



## Erreichbarkeit in den Dienstzeiten

- ✓ Hausdienstregelung zur täglichen Besetzung des Bereiches täglich abwechselnd mit einem Vormund für die Absicherung der Sprechzeiten und der Telefonbereitschaft.
- ✓ Die Vormünder vertreten sich gegenseitig.
- ✓ Jeder Vormund ist über sein Diensthandy erreichbar.
- ✓ Stringente Terminplanung über den Outlook Kalender.

## Und außerhalb der Dienstzeiten?

Nach § 1688 BGB sind Pflegepersonen und Einrichtungen Kraft Gesetz berechtigt in Dingen des täglichen Lebens und Notfällen zu entscheiden.



## Arbeitsplatz und Arbeitsmittel

- ✓ Büroarbeitsplatz, Diensthandy, Laptop, Fachverfahren LoGo Data
- ✓ Literatur, Fachzeitschrift „Das Jugendamt“, Internet
- ✓ Vereinbarung zur bevorzugten Dienstkraftwagenversorgung

## Finanzielle Mittel für den Umgang mit den Mündeln

- ✓ jährlicher Betrag für Mündelumgänge im Produktkonto eingeplant
- ✓ amtsinterne DA zum Umgang mit der Mündelzuweisung regelt Zweckbestimmung und Abrechnungsmodalitäten



**Über besonders schwierige Fallkonstellationen, in denen sich erziehungswohl gefährdende Einflüsse einstellen, soll der Dienstvorgesetzte informiert werden, z. B. bei:**

- Meldungen über potentiell gewalttätige Elternteile
- Suchtproblematiken
- Kindeswohlgefährdungen
- medienrelevante Vorgänge



### Nach dem Beschluss des Familiengerichtes:

- Anhörung erfolgt im Erstgespräch durch den im Sozialraum zuständigen Vormund.
- Dokumentation der Anhörung auf vorgegebenen Formular, auch wenn das Mündel auf Grund seines Alters sich nicht äußern kann muss das Formular dazu erstellt und der Akte beigefügt werden.
- Vormund gleicht die Vorstellungen des Mündels mit seinen Voraussetzungen ab.
- Passen Vormund und Mündel nicht zusammen, wird in der Teamberatung ein anderer Vormund zur Führung der Vormundschaft benannt.

### Für den Antrag auf Sorgerechtsentzug (vor Beschlussfassung):

Gegenwärtig erarbeiten wir ein Verfahren zur Anhörung des Kindes und Vorschlagspflicht des vorrangig geeigneten Vormundes.



Die Vormünder haben die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Dafür müssen sie das Mündel in seinem Umfeld und in erforderlichem Umfang persönlich treffen. Umfang und Häufigkeit richten sich nach dem Einzelfall und eröffnet dem Vormund Entscheidungsermessen. Vom Gesetzgeber wird i.d.R. 1x mtl. bestimmt.

(1. Hlbj. 2013 = 1.840 Kontakte gesamt , 368/ Vormund, 61 /Vormund/Monat)

### Beispiele für häufigerer Kontakt:

Beginn der Vormundschaft  
bes. Problemlagen wie Umgangsprobleme  
Eingewöhnung an neuen Lebensort  
Krisen und Verschlechterung

### Beispiele für seltneren Kontakt:

langfristige gute Integration  
stabiles Vertrauensverhältnis  
sichere regelm. Informationen  
stabiler Lebensort ohne Belastungen



Das Familiengericht prüft seit 05.07.2012 die Einhaltung der persönlichen Kontakte.

Dazu erfolgten im April / Mai 2012 Abstimmungsgespräche mit den Rechtspflegern.

Ziel war der es eine sinnvolle Berichtsform zu entwickeln und dafür in den fachlichen Austausch zu treten.

Im Ergebnis wurde eine einheitliche Berichtsform mit einer Kontaktliste abgesprochen.

Wird vom gesetzlichen Regelfall abgewichen, ist eine Begründung zum Einzelfall erforderlich.

Berichte werden auf Anforderung des Familiengerichtes zugearbeitet.



## Gewährleistungspflicht des Jugendamtes (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i.V. § 53 SGB VIII)

Das Jugendamt muss zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- Vormünder zur Verfügung stellen, neben Amtsvormündern auch andere Vormünder die eine Vorrangstellung haben (auch in Vorbereitung des Sorgerechtsentzuges)
- durch Öffentlichkeitsarbeit informieren, werben und Einzelpersonen gewinnen
- Einzelvormünder schulen und begleiten
- jährlich prüfen ob eine geeignete Einzelperson die Vormundschaft übernehmen kann ( § 56 Abs. 4 SGB VIII)

Daher entwickeln wir gegenwärtig (sachgebietsübergreifend) ein Konzept zur Gewinnung, Schulung und Begleitung von Einzelvormündern und ein Verfahren zur Ausgestaltung der Vorschlagspflicht.



## Wie lief es bisher?

In den jährlichen Hilfeplangesprächen werden Informationen aus dem Umfeld des Mündels zu etwaigen Abgabe an potentielle Einzelvormünder zusammengetragen und Möglichkeiten durch den Vormund abgewogen.

1. Bewerberbogen
2. Erweitertes Führungszeugnis
3. Hausbesuch
4. Grundlagenschulung bei einem Bildungsträger
5. passen Bewerber und Mündel zusammen -> Beantragung an das Familiengericht
6. nach Beschlussfassung Zusammenführung
7. kontrollierte Begleitung in der Anfangszeit
8. dauerhafte Begleitung durch Kontakt zum abgebenden Amtsvormund



## Was haben wir vor?

- Fortführung der Arbeit am Konzept
- Information der im Landkreis tätigen Träger
- Bei Angeboten Entscheidungsfindung über die etwaige Aufgaben/Teilaufgabendelegation an Träger
- Mittelplanung
- Aufgabenorganisation alternativ/anteilig im Bereich anpassen
- Jugendhilfeausschusses weiterhin informieren

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**